



SATZUNG
der Karnevalsgesellschaft

Kölsche Narren Gilde von 1967 e. V

Gliederung:

- 1. Name. Sitz. Farben. Emblem und Geschäftsjahr der Gesellschaft.**
- 2. Zweck der Gesellschaft**
- 3. Erwerb der Mitgliedschaft.**
- 4. Ende der Mitgliedschaft**
- 5. Beitrag.**
- 6. Organe der Gesellschaft.**
- 7. Das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand.**
- 8. Der erweiterte Vorstand.**
- 9. Mitgliederversammlung.**
- 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung.**
- 11. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.**
- 12. Ergänzung der Tagesordnung**
- 13. Der Senat.**
- 14. Der Große Rat.**
- 15. Die Tanzgruppe "De Höppemötzjer"**
- 16. Vermögen der Gesellschaft.**

1. Name. Sitz. Farben. Emblem und Geschäftsjahr der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt den Namen „**Kölsche Narren Gilde von 1967 e.V.**“, abgekürzt **K N G** Sie hat ihren Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 5977 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind: rot-weiß-grün-gelb, ergänzt durch lila als Ornatsfarbe.

Als Emblem führt die Gesellschaft das Stadtwappen von Köln (drei goldene Kronen auf rotem Grund und elf schwarze Flammen auf weißem Grund) mit quer durchlaufender Narrenpritsche mit den Vereinsfarben rot-weiß-grün-gelb und einem umlaufenden Wortband mit dem Namen der Gesellschaft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 . Zweck der Gesellschaft.

Die Kölsche Narren Gilde hat den Zweck, rheinische Sitten und Gebräuche sowie die kölnische Mund- und Eigenart zu erhalten. Sie fördert das altüberlieferte Brauchtum im Rahmen des rheinischen Karnevals.

Der Gesellschaftszweck soll erreicht werden durch:

- a) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder und Abhalten von Gesellschaftsabenden,
- b) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen mit Unterstützung der Bürgerschaft
- c) aktive und passive Teilnahme am Rosenmontagszug,
- d) Ehrung von Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszweckes verdient machten.

Die Gesellschaft wendet sich entschieden gegen alle Auswüchse und Verzerrungen im Karneval; ihre karnevalistische Tätigkeit ist grundsätzlich aufgebaut in der Achtung vor Zucht, Sitte und Moral. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist gemeinnützig.

3. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied der Gesellschaft kann jeder unbescholtene Bürger werden. Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Benennung von zwei Mitgliedern der Gesellschaft als Bürgen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Nach einer einjährigen Mitgliedschaft als hospitierendes Mitglied, ohne gegenseitigen Verpflichtungen (z.B. - ohne Beitragszahlung, ohne Anspruch auf Sessionsorden und Mitglieder-Freikarten usw.) entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die endgültige Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres einzuhalten.

Der Ausschluß erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,
- b) bei grobem wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Gesellschaft,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb der Gesellschaft,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied, unter eingehender Darlegung der Gründe, durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf rückständige Beitragsforderungen oder Beträge für das laufende Jahr. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden sowie Anspruch eines Teiles am Gesellschaftsvermögen ist ausgeschlossen.

5. Beitrag.

Für das Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist im voraus, spätestens bis zum 31. Dezember, für das kommende Geschäftsjahr zu zahlen. Andernfalls entfallen die Vergünstigungen der bevorstehenden Session. Der Beitrag kann unter Berücksichtigung des genannten Datums in Teilbeträgen gezahlt werden.

Stimmrecht in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die vom Tage der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung an gerechnet nicht mehr als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand sind

Über die Änderung der derzeit gültigen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Beitrag ist auch dann für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

6. Organe der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft sind:

- a) das Präsidium,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Mitgliederversammlung.

7. Das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Senatspräsidenten
- c) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Mitglieder des Präsidiums, nämlich der Präsident; der Senatspräsident und der Schatzmeister. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der Genannten gemeinsam vertreten. Das Präsidium kooptiert weitere vier Herren für die gesamte Legislaturperiode in den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Darüber hinaus ist er für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand kann die Durchführung von Veranstaltungen delegieren.

Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr,

- c) Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Bestellung eines Sitzungspräsidenten für karnevalistische Veranstaltungen
- e) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- f) Erarbeiten und Erlassen einer verbindlichen Geschäftsordnung für die Vorstände.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Präsidiums ist möglich.

Vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit kann das Präsidium, zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand, ein Mitglied aus dem Präsidium oder aus dem geschäftsführenden Vorstand ausschließen, wenn mindestens 2/3 der übrigen Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes diesem ihr Mißtrauen aussprechen.

Vorstandssitzungen des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Präsidium einberufen. Dieser Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß das Präsidium binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidium und dem geschäftsführenden Vorstand, faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der durch die Geschäftsordnung bestimmt

Bei Ausscheiden eines der Mitglieder des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstandes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

8. Der erweiterte Vorstand.

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die vom Präsidium und dem geschäftsführenden Vorstand berufenen Beisitzer an.

Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der in der Geschäftsordnung festgelegten Anzahl der Vorstandsfunktionen, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der erweiterte Vorstand ist für die in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegten und für die ihm vom geschäftsführenden Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig.

Für die Einberufung und Beschlußfähigkeit gilt § 7 Abs. 7 u. 8 mit der Maßgabe, daß die Beschlußfähigkeit gegeben ist, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines der Beisitzer ernennt das Präsidium und der geschäftsführende Vorstand einen Ersatzmann für die restliche Amtszeit bis zum Ablauf der Zweijahresfrist.

9. Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, · möglichst vor dem 31. Mai, zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch das Präsidium. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder, im Falle der Verhinderung der Präsidiumsmitglieder, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, kann auch jederzeit eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind die Genannten verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit sie nach § 5 Abs. 2 Stimmrecht haben.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben;

- a) Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, denen die Verpflichtung auferlegt wird, die Geschäftskasse und die Buchführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes,
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

11. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums oder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von 3/4 der Erschienenen notwendig. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Kassenprüfer und die Wahl des Präsidiums erfolgt geheim, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Mitglieder dieses beantragen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung zu wählen ist, zu unterzeichnen.

12. Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

entsprechend zu ergänzen.

13. Der Senat.

Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes ernennt der Senatspräsident verdiente Mitglieder zu Senatoren. Diese verpflichten sich, aktiv für die Gesellschaft im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig zu sein. Als Zeichen der Senatorenwürde tragen die Senatoren den Senats-Halsbandorden. Der Senat besteht aus den zur Senatorenwürde berufenen Mitgliedern der Vorstände sowie höchstens weiteren 25 aktiven Mitgliedern.

Der Senat hat vorrangig die Aufgabe, Veranstaltungen der Gesellschaft und für die Gesellschaft außerhalb der Session durchzuführen.

Auf Anforderung des geschäftsführenden Vorstandes stellt der Senat Senatoren zur Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Sessionsveranstaltungen. Mehrmals im Jahr lädt der Senat durch seinen Vorstand zu Senatsabenden und Gesellschaftsabenden ein.

Der Senatspräsident und vier vom Senat auf einem eigens dazu einberufenen Senatsabend für drei Jahre gewählten Senatoren bilden den Senatsvorstand. Die Mitglieder des Senatsvorstandes werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen und haben dort beratende Stimme.

Der Senator kann unter Angabe von Gründen beim Senatsvorstand seine Inaktivierung beantragen. Der Senatsvorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Der inaktive Senator kann die Insignien der Senatorenwürde weiter tragen.

Ein aktiver Senator, der keine Tätigkeit für die Gesellschaft erkennen läßt, kann durch einstimmigen Beschluß des Senatsvorstandes aus dem Senat ausgeschlossen werden. Die Insignien der Senatorenwürde sind nach Ausschluß nicht mehr zu tragen.

14. Der Große Rat.

Der Große Rat ist ein Kreis von Freunden und Mitgliedern der Gesellschaft, die in besonderer Weise die Gesellschaft fördern und unterstützen.

Als geborene Mitglieder gehören dem Großen Rat das Präsidium und ein weiteres vom Präsidium dazu benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes an.

Über die Aufnahme in den Großen Rat entscheidet der Große Rat selbst.

Die Mitglieder des Großen Rates haben, sofern sie nicht Mitglied der Gesellschaft sind, bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

15. Die Tanzgruppe "De Höppemötzer"

Die Tanzgruppe „De Höppemötzer der KG Kölsche Narren Gilde“ ist ein eigener Verein, der sich selbst verwaltet. Er hat eine eigene Satzung, eine eigene Kasse und eine eigene Steuernummer.

16. Vermögen der Gesellschaft.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Tätigkeitsvergütungen an Vereinsmitglieder werden nicht gezahlt. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung zwei Liquidatoren. Das nach Abzug der Schulden verbleibende Restvermögen wird karitativen Einrichtungen zugeführt. An welche Einrichtung das Vermögen fällt, beschließt die Mitgliederversammlung, in der auch über die Auflösung des Vereins Beschluß gefaßt wird.

Köln, den 22. Mai 1996

